



Genehmigungsbescheid

Errichtung und Betrieb von zwei Abfallsilos

vom 15. Februar 2016

AZ.: 53.0066/15/8.1.1.3-16-Wu/Win

MVA Müllverwertungsanlage Bonn GmbH

Immenburgstr. 22, 53121 Bonn

Standort:

53121 Bonn, Gemarkung Bonn, Flur 40, Flurstück 528

1. **Tenor**

Auf Antrag der MVA Müllverwertungsanlage Bonn GmbH vom 27.08.2015 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der MVA Müllverwertungsanlage Bonn GmbH, Immenburgstraße 22, 53121 Bonn, wird gemäß §§ 6 und 16 Abs. 4 BImSchG i.V.m. Nr. 8.1.1.3 und Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen in 53121 Bonn, Immenburgstraße 22, Gemarkung Bonn, Flur 40, Flurstück 528 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Silos mit einer Kapazität von 100 m³ zur Lagerung von Kesselasche und 200 m³ zur Lagerung von REA-Asche.

Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung gemäß § 63 Landesbauordnung (BauO NRW) ein.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und innerhalb von weiteren zwei Jahren mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o.a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Kostenfestsetzung

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011) festgesetzt.

Die Gebühr ergibt sich aus den Errichtungskosten (E). Dies sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach Erteilung der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Errichtungskosten wurden mit 1.074.000,00 Euro angegeben.

Hierfür ergibt sich gemäß Tarifstelle 15a.1.1 b) AVerwGebO NRW anhand der Formel $[2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)]$ eine Gebühr in Höhe von **4.850,00 Euro**.

Gebührenerleichterung:

Diese Gebühr vermindert sich um maximal 30 vom Hundert, wenn ein öffentlich bestellter Sachverständiger den Verwaltungsaufwand mindert. Nach Vorlage des Nachweises über die öffentliche Bestellung und der Abwägung inwieweit der Sachverständige zu einer Minderung des Verwaltungsaufwandes beigetragen hat, ist festzuhalten, dass eine Reduzierung um 30 vom Hundert angemessen ist, da sich der Verwaltungsaufwand reduziert hat. Im vorliegenden Fall reduziert sich die Gebühr um **1.455,00 Euro**.

UVP Vorprüfung:

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG ist gemäß Tarifstelle 15h.5 AVerwGebO NRW ein Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vorgesehen. Für die Berechnung habe ich im vorliegenden Fall einen geringen Verwaltungsaufwand angenommen. Die Gebühr beträgt demnach **100,00 Euro**.

Somit werden Kosten in Höhe von insgesamt

3.495,00 €

(in Worten: dreitausendvierhundertfünfundneunzig Euro)

festgesetzt.

Ich bitte, diesen Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung auf das folgende Konto:

IBAN: DE 59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Landesbank Hessen - Thüringen

bei der Landeskasse Düsseldorf, unter Angabe des folgenden

Kassenzeichen: **7331300000361880**

zu überweisen.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 27.08.2015 beantragte die MVA Müllverwertungsanlage Bonn GmbH bei der Bezirksregierung Köln die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen in 53121 Bonn, Immenburgstraße 22, Gemarkung Bonn, Flur 40, Flurstück 528.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Formblätter, etc.).

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 19 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde der Antrag den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung vorgelegt. Dies sind:

- Stadt Bonn als:
 - Planungsamt
 - Bauordnungsamt
 - Brandschutzdienststelle/Feuerwehr
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz) meines Hauses.

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Die beantragte Änderung ist anzeigebedürftig nach § 15 Abs. 1 BImSchG, für die nach § 16 Abs. 4 BImSchG eine Genehmigung beantragt wurde.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. Der § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Fluchtlinienpläne Nr. E 10 (06) sowie B 394 (53) der Bundesstadt Bonn und ist planungsrechtlich nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB), im Übrigen nach § 34 BauGB zu beurteilen, da es innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt. Abweichungen von den Fluchtlinienplänen sind nicht festzustellen. Insgesamt bestehen gegen das Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen

die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

4.2.2 UVP-Pflicht im Einzelfall

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich entsprechend Nr. 8.1.1.2 i.V.m Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich muss gemäß § 3e UVPG geprüft werden, ob für die Änderung selbst eine UVP-Pflicht besteht oder eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Änderung weder selbst UVP-pflichtig ist noch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben kann. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung wurde am 23.11.2015 gemäß § 3a UVPG im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Köln bekannt gegeben.

5 Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln (Überwachungsbehörde) ist der Errichtungs- und Inbetriebnahmebeginn der Silos unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.1.2 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift davon ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Immissionsschutz (Luftreinhaltung)

5.2.1 Auf den zu errichtenden Silos B 16 und B 17 sind Aufsatzfilter (Quellen-Nr.: 9) zu installieren, bei denen der Hersteller eine Emissionsmassenkonzentration von maximal 10 mg/m^3 an Gesamtstaub je Filter garantieren muss.

Die Massenkonzentration bezieht sich auf den Normzustand (273,15 K u. 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

5.2.2 Die in Nebenbestimmung 5.2.1 geforderte Herstellergarantie ist spätestens zur Abnahmeprüfung dieser Genehmigung der Überwachungsbehörde vorzulegen.

5.2.3 Die Funktionstüchtigkeit der in Nebenbestimmung 5.2.1 geforderten Filter ist monatlich durch eine sachkundige Person zu überprüfen und ggf. zu warten oder durch Fahrpersonal warten zu lassen.

5.2.4 Es sind mindestens zwei sachkundige Personen zu bestellen. Die sachkundigen Personen sind durch den Filterhersteller oder einen sonstigen fachkundigen Betrieb einzuweisen. Die Einweisung ist zu dokumentieren. Der Sachkundenachweis ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5.2.5 Die Überprüfungen, Wartungen und ggf. vorkommende Störungen der Filteranlagen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.2.6 Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre zur Einsichtnahme bereitzuhalten und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5.3 Brandschutz

Die geplanten Silos sind in den Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 aufzunehmen und der Feuerwehrplan ist entsprechend zu aktualisieren.

5.4 Baurecht

5.4.1 Über den Baufortschritt (Baubeginn, Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung) ist das Bauordnungsamt der Bundesstadt Bonn frühzeitig zu informieren.

5.4.2 Das dem Anschreiben beiliegende Merkblatt zur gesetzlichen Gebäudeeinmessungspflicht ist zu beachten.

5.5 Bodenschutz

Im Rahmen von Tiefbauarbeiten festgestellter auffälliger Bodenaushub ist nach entsprechender Deklarationsanalytik einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

6. Hinweise

6.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

- 6.2 Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.
- 6.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.4 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.5 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.
- 6.6 Auf die Verpflichtung zur Vorlage der Bescheinigung über die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung gem. § 82 Abs. 4 BauO NRW wird hingewiesen.
- 6.7 Die Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Insbesondere sind dabei die Gefährdungen
- die mit der Benutzung der Anlagen selbst und
 - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/ Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,
- zu berücksichtigen.
- 6.8 Bei Arbeiten in den Reststoffsilos ist die Berufsgenossenschaftliche Regel BGR 117-1 – Behälter, Silos und enge Räume (Teil 1: Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen) – zu berücksichtigen.

- 6.9 Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) fordert vom Bauherrn, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang I BaustellV) an die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln Dezernat 56) zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind :
- mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage betragen.
- 6.10 Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden.
- 6.11 Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.
- 6.12 Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.
- 6.13 Das Baugrundstück ist von zwei Altstandorten betroffen, die im Altlastenkataster der Bundesstadt Bonn unter den Ziffern 7622-040 bzw. 7622-301 erfasst sind. Hierbei handelt es sich zum einen um das 1877 bis zur Einstellung der Gaserzeugung im Jahre 1963 betriebene „Städtische Gaswerk Bonn“ und zum anderen um den ehem. städt. Schlachthof. Ein von diesen ehemaligen gewerblichen Nutzungen ausgehendes Gefährdungspotenzial ist für das Vorhaben nicht erkennbar.

7. Antragsunterlagen

Lfd. Nr.	Unterlagen
0.	Anschreiben
1.	Inhaltsverzeichnis
2.	Antrag
3.	Lagepläne
4.	Bauantrag
5.	Allgemeine Anlagen und Betriebsbeschreibung
6.	Formulare 2-8
7.	Fließbild
8.	Maschinenaufstellungsplan
9.	Stellungnahme zu den Schallimmissionen
10.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung
11.	Stellungnahme zur 12. BImSchV
12.	Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung
13.	Sonstige Unterlagen

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/ FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. 05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(Winkler)